



Betriebsreglement für das Helikopterflugfeld Lauterbrunnen

(Stand 22.04.2025)

Präambel	Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen als Flugplatzhalterin des Helikopterflugfeldes Lauterbrunnen, Weid, 3822 Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 36c ff. des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0), nachfolgendes Betriebsreglement.
Flugplatzhalterin	Art. 1 Flugplatzhalterin ist die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen. Die Flugplatzhalterin überträgt den Flugbetrieb an eine Flugplatzbetriebsgesellschaft. Sie schliesst dazu entsprechende Verträge ab.
Flugplatzleiter/-in	Art. 2 Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleitung wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).
Organisation und Benützungsbestimmungen	Art. 3 Der Betrieb des Helikopterflugfeldes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Die Organisation und Benützung des Flugplatzes sind in den folgenden Anhängen in diesem Reglement geregelt: • Anhang 1: Betriebsorganisation • Anhang 2: Benützungsbestimmungen • Anhang 3: An- und Abflugverfahren
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Betriebsreglement tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft. Es ersetzt das Betriebsreglement vom 21. August 1973.
Strafbestimmungen	Art. 5 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.



Gnehmigungsver-
merk

Art. 6

Dieses Betriebsreglement wurde vom Gemeinderat (Flugfeldhalterin) am 22. April 2025 zu Handen der Genehmigungsbehörde (BAZL) beschlossen.

Lauterbrunnen, 22. April 2025

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

K. Näpflin

Der Sekretär

S. Balmer

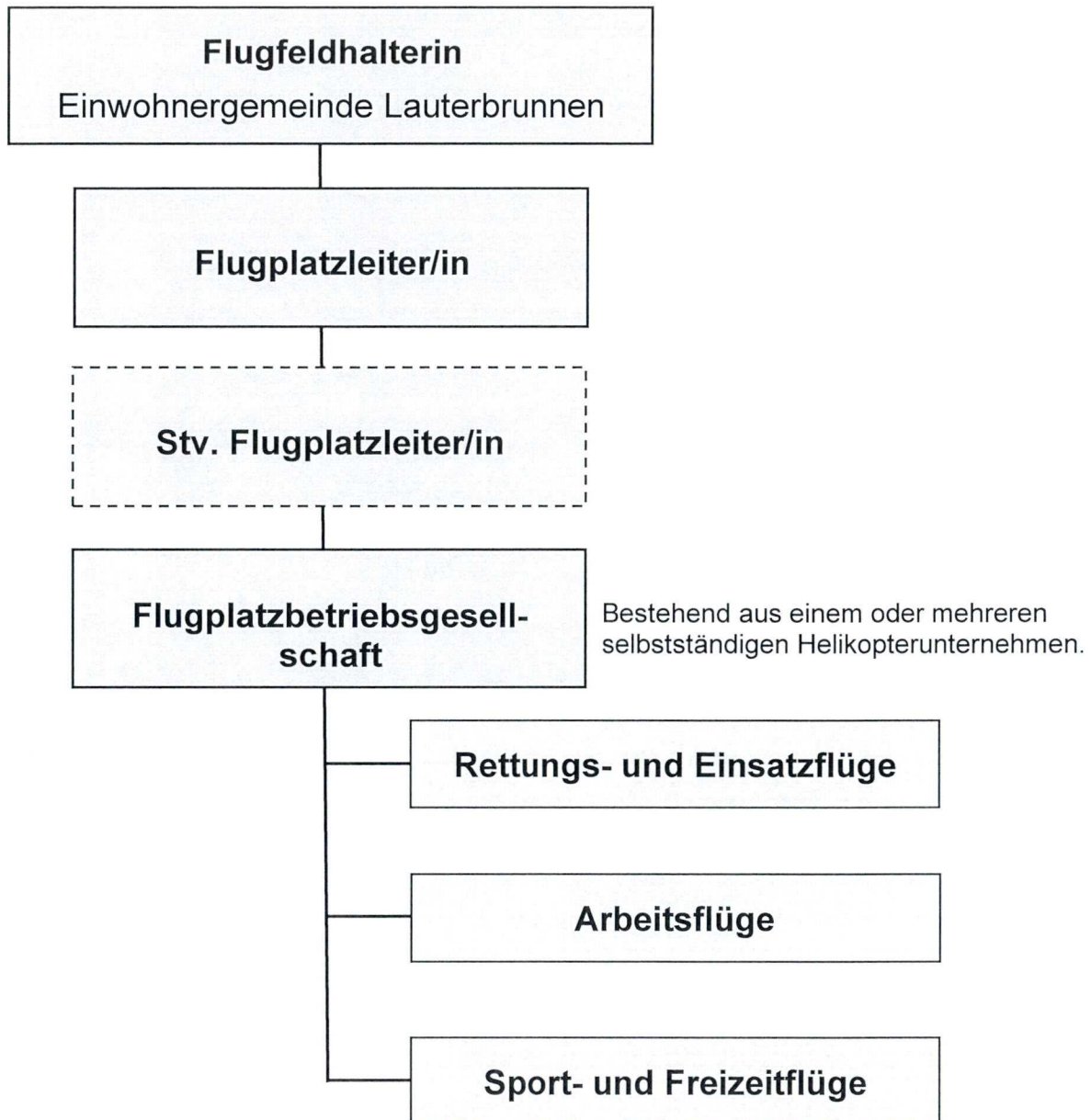


Genehmigt

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Bern,



Anhang 1: Betriebsorganisation





Anhang 2: Benützungsbestimmungen

1. Benützungsrecht

Auswärtige, nicht im Dienst der Flugplatzbetriebsgesellschaft stehende Helikopter, dürfen den Flugplatz nur mit Erlaubnis der Flugplatzleitung benutzen (PPR).

2. Betriebszeiten

Es gelten folgende generellen Betriebszeiten:

Montag bis Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr LT
Sonntag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr LT

2.1 Erweiterte Betriebszeiten

- Rettungs- und Einsatzflüge (HEMS ¹-Flüge, Flüge zur medizinischen Grundversorgung, Such- und Bergungsflüge) unterstehen in Bezug auf die Betriebszeiten und Rotationen keinen Einschränkungen.
- Flüge für Lawinensprengungen sind von Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung zulässig.
- Müssen Arbeitsflüge ausserhalb der Gemeinde vor 8.00 Uhr LT begonnen werden, kann ausnahmsweise ab Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung die Basis Richtung Einsatzort verlassen werden. Die Rückkehr hat innerhalb der Betriebszeiten zu erfolgen. Pro Jahr sind maximal 52 solcher Einsätze zulässig.
- Der Flugfeldleiter ist befugt in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

2.2 Nachtrainingsflüge

Nachtrainingsflüge sind nach Ende der bürgerlichen Abenddämmerungen zum Zweck von Such- und Einsatzflügen zulässig.

3. Eingeschränkte Flugzeiten und maximal zulässige Anzahl Rotationen

3.1 Arbeitsflüge (Montageflüge, Bautransporte, Logging etc.)

Starts und Landungen sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Kommerzielle Rückflüge inklusive Trainingsflüge zum Helikopterflugfeld sind bis und mit 22.00 Uhr zulässig

3.2 Arbeitsflüge an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen sind Arbeitsflüge nur für Grossanlässe, sowie in zwingend notwendigen Situationen zulässig. Über die Durchführung von Arbeitsflügen an Sonn- und Feiertagen entscheidet die Flugplatzleitung. Die Flugplatzhalterin ist vorgängig oder jeweils zeitnah über Arbeitsflüge an Sonn- und Feiertagen per Mail oder schriftlich zu informieren.

¹ helicopter emergency medical services



3.4 Sport- und Freizeitflüge

3.4.1 Allgemein

Die Anzahl der Sport- und Freizeitflüge ist auf maximal 2'500 Flugbewegungen/Jahr begrenzt.

Starts und Landungen für Sport- und Freizeitflüge sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Sonntags 13.30 - 17.00 Uhr LT

3.4.2 Heliskiing-Flüge

Starts und Landungen sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Sonntags 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr LT

3.4.3 Skydiving-Flüge

Es sind maximal folgende Anzahl Rotationen zulässig:

- Montag bis Samstag täglich maximal 15 Rotationen
- Sonntag täglich maximal 7 Rotationen

An folgenden Feiertagen sind Skydiving-Flüge untersagt:

- Palmsonntag
- Karfreitag
- Ostern
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- Eidg. Dank-, Buss- und Bettag
- Weihnachtstag (25. Dezember)

3.4.4 Personenrundflüge

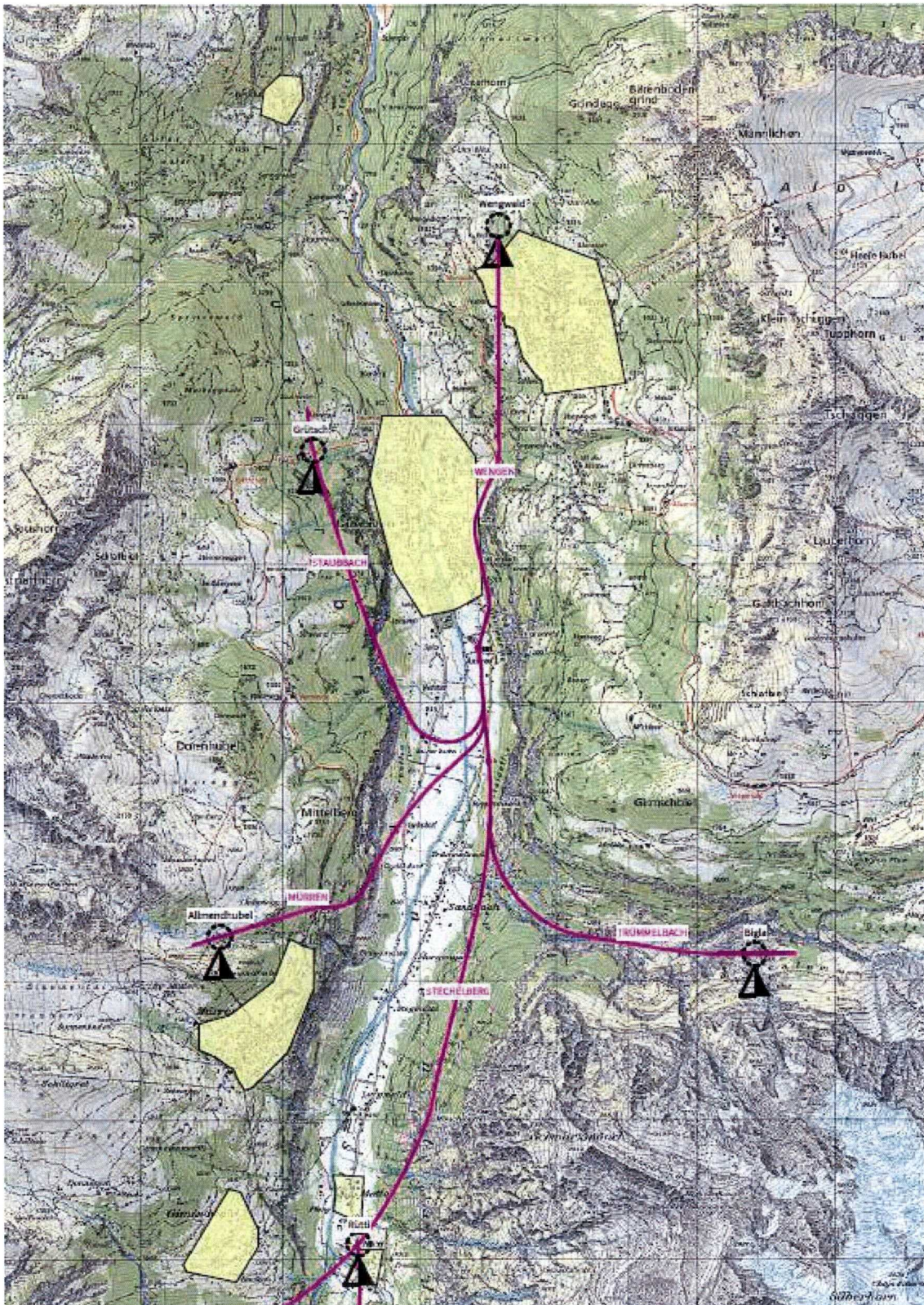
Starts und Landungen sind zu folgenden Zeiten zulässig:

- Montag bis Samstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr LT
- Sonntag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr LT
- Rückflüge zum Helikopterflugplatz sind bis und mit 22.00 Uhr LT zulässig

4. Lärminderungsmaßnahmen

- Bodenlaufzeiten (Ground Running) sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Bei Wartezeiten auf dem Flugfeld für Skydiving-Flüge von länger als 3 Minuten, sind die Triebwerke abzuschalten.

Anhang 3: An- und Abflugverfahren / Lärmempfindliche Gebiete



- Der An- und Abflug erfolgt auf den violett markierten An- und Abflugroute. Die Piloten haben hierbei den Strassenverkehr auf der Stichstrasse zum Kieswerk unmittelbar südlich des Heli-kopterflugfelds zu berücksichtigen.
- Lärmempfindliche Gebiete sind gelb eingefärbt.